

Abteilung Ratsangelegenheiten
1100/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 17.02.2022

öffentlich

V. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg

Sachverhalt:

a) Livestream:

In seiner Sitzung am 16.12.2021 hat der Rat unter TOP 23 beschlossen, den Zeitraum der Verfügbarkeit von aufgezeichneten Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse von 28 auf 60 Tage zu verlängern und die Verwaltung beauftragt, zur nächsten Sitzung des Rates eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Siegburg vorzubereiten.

b) Vertretungsregelung / Altersvorsitz:

Aufgrund eines Hinweises des Rhein-Sieg-Kreises erhält § 7 Absatz der Geschäftsordnung eine klarstellende Fassung, dass Altersvorsitzender dasjenige Stadtratsmitglied ist, dass die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das lebensältere Mitglied Vorrang.

c) Anpassungen an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Aus der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes ergeben sich folgende Änderungen:

- Klarstellung, dass die Ladungsfrist sowohl für die postalische als auch elektronische Übermittlung der Einladung gilt.
- Regelung zum vorzeitigen Verlassen der Sitzungen.
- Angepasste Regelung zum Entzug der Sitzungsentschädigung / Ausschluss aus der Sitzung.
- Anpassung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den §§ 29 bis 31.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Siegburg:

a) In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) In § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Altersvorsitzende oder Altersvorsitzender im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist dasjenige Mitglied des Stadtrates, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.“

c) § 2 Absatz 3 wird zu Absatz 4

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 und Absatz 2 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.“

§ 5 erhält folgenden Satz 2:

„Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.“

§ 17 erhält folgenden Absatz 4:

„Eine Aussprache findet nicht statt.“

§ 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied

a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder

b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

(2) Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)“

In § 29 Absatz 5 wird „§ 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“ durch „§ 4 Datenschutzgesetz NRW i.V.m Art 4 DSGVO“ und „§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. B Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“ durch „Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe) DSGVO“ ersetzt.

In § 30 wird Satz 2 durch folgenden Text ersetzt:

„Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

In § 31 Satz 5 wird „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW“ durch „§ 49 Abs. 1 DSG NRW“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.“

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Siegburg, 12.1.2022